



Satzung und Ordnungen

des DSC Arminia Bielefeld e.V.

Stand: 11.12.2025

I. Satzung

§ 1	Name – Sitz	2
§ 2	Zweck und Aufgabe des Vereins	2
§ 3	Vereinsvermögen	3
§ 4	Verbandszugehörigkeit	3
§ 5	Vereinsjahr	4
§ 6	Mitgliedschaft	4
§ 7	Mitgliedsbeiträge	5
§ 8	Ende der Mitgliedschaft	5
§ 9	Organe	6
§ 10	Mitgliederversammlung	6
§ 11	Versammlungsleitung und Beschlussfassung	8
§ 12	Präsidium	8
§ 12a	Aufgaben des Präsidiums	9
§ 13	Ehrenrat	9
§ 13a	Aufgaben des Ehrenrats	10
§ 14	Wirtschaftsrat	10
§ 14a	Aufgaben des Wirtschaftsrats	11
§ 15	Nominierungsausschuss	12
§ 15a	Aufgaben des Nominierungsausschusses	12
§ 16	Rechnungsprüfer	13
§ 17	Abteilungen	13
§ 18	Tochtergesellschaften	14
§ 19	Sport- und Vereinsausschuss	15
§ 20	Vereins-Jugend	16
§ 21	Ausschüsse	16
§ 22	Vereinsangestellte	16
§ 23	Auflösung des Vereins	16

II. Die Bestimmungen der Satzung ergänzend ausführende Ordnungen

Beitragsordnung	17
Ehrenordnung	19
Jugendordnung	24

Satzung

des DSC Arminia Bielefeld e.V.

Stand: 21.11.2022

§ 1 Name – Sitz

Der Verein wurde im Jahre 1905 unter dem Namen „1. Bielefelder Fußball-Club Arminia“ gegründet. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung im Jahre 1919 vereinigte er sich mit der „Bielefelder Turngemeinde von 1848“ zu der „Turngemeinde Arminia von 1848 e.V. Bielefeld“.

Diese Vereinigung wurde auf Antrag der Angehörigen des früheren „1. Bielefelder Fußball-Clubs Arminia“ in der Mitgliederversammlung vom 20. Oktober 1922 aufgelöst. Auf einer außerordentlichen Versammlung am 06. November 1922 wurde der „1. Bielefelder Fußball-Club Arminia“ unter seiner alten Bezeichnung wieder gegründet. Am 30. Juli 1926 wurde der Vereinsname endgültig geändert in **Deutscher Sportclub Arminia Bielefeld e.V.** Der Sitz des Vereins ist Bielefeld.

Die Vereinsfarben sind schwarz- weiß- blau. Das Vereinswappen ist



Der Blauton ist in den gebräuchlichen Farbsystemen und Farbräumen wie folgt definiert und insbesondere für die Verwendung im Vereinswappen maßgeblich:

CMYK: 100–55–5–10

RGB: 0–91–157

Pantone: 7691C (solid coated) bzw. 301U (solid uncoated)

RAL: 5017 Verkehrsblau

Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Bielefeld unter der Nummer 20 VR 1156 eingetragen.

§ 2 Zweck und Aufgabe des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die körperliche Ertüchtigung und sportliche Förderung seiner Mitglieder, die Pflege von Sportgemeinschaft und Geselligkeit sowie die Beaufsichtigung und Anleitung, insbesondere der Jugend, bei sportlichen Übungen. Der Verein ist politisch und weltanschaulich neutral. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen und anderen

diskriminierenden oder menschenverachtenden Verhaltensweisen entgegen. Er verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist. Insbesondere die Rechte und der besondere Schutz von Kindern sind zu achten. Der DSC Arminia Bielefeld e.V. kennt seine hohe soziale und gesellschaftspolitische Verantwortung und versteht sie als Auftrag. Der Club etabliert dieses Bewusstsein in seinem Handeln und setzt sich aktiv dafür ein, ein nachhaltiges Handeln in sozialer, ökologischer und ökonomischer Hinsicht in allen Abteilungen des Vereins umzusetzen.

Satzung und Ordnung gelten in ihrer Sprache und Fassung für die Angehörigen aller Geschlechter gleichermaßen.

§ 3 Vereinsvermögen

Die Mitglieder haben am Vereinsvermögen keinen Anteil. Sie erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf auch kein Mitglied durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Das Vereinsvermögen unterliegt der Verwaltung des Präsidiums, das es nur zur Verwirklichung des Vereinszweckes verwenden darf. Bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke oder Auflösung des Vereins fällt das nach Liquidation verbleibende Vereinsvermögen an die Stadt Bielefeld, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige sportfördernde Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

§ 4 Verbandszugehörigkeit

4.1 Satzungen und Ordnungen des DFB in ihrer jeweiligen Fassung sind für den Verein und seine Mitglieder kraft dieser Satzung ebenfalls unmittelbar verbindlich. Dies gilt insbesondere für die DFB-Satzung, DFB-Spielordnung, DFB-Rechts- und Verfahrensordnung, DFB-Schiedsrichterordnung, DFB-Jugendordnung, DFB-Trainerordnung und die Durchführungsbestimmungen „Doping“ mit den dazu erlassenen sonstigen Aus- und Durchführungsbestimmungen. Die Verbindlichkeit erstreckt sich auch auf die Entscheidungen bzw. Beschlüsse der zuständigen Organe, Rechtsorgane und Beauftragten des DFB, insbesondere auch, soweit Vereinssanktionen gemäß § 44 DFB-Satzung verhängt werden.

Der Verein und seine Mitglieder sind insoweit der Vereinsstrafgewalt des DFB, die durch die vorstehend genannten Regelungen und Organentscheidungen einschließlich der Vereinssanktionen ausgeübt wird, unterworfen. Die Unterwerfung erfolgt insbesondere, damit Verstöße gegen die vorgenannten Bestimmungen und Entscheidungen verfolgt und durch Sanktionen geahndet werden können. Der Verein überträgt zu diesem Zweck zudem seine eigene und die ihm von seinen Mitgliedern überlassene Strafgewalt dem DFB.

4.2 Der Verein ist auch Mitglied in seinem Regional- und Landesverband, deren Satzungen und Ordnungen ebenfalls für die Mitglieder verbindlich sind. Aus der Mitgliedschaft des Vereins im Regional- und Landesverband, die ihrerseits Mitglieder des DFB sind, und den in den Satzungen dieser Verbände enthaltenen Bestimmungen über die Maßgeblichkeit von DFB-Satzung und DFB-Ordnungen folgt ebenfalls die Verbindlichkeit dieser Bestimmungen des DFB in ihrer jeweiligen Fassung für den Verein und seine Mitglieder.

4.3 Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Nordrhein-Westfalen e.V., des SSB Bielefeld e.V. und anderer Fachverbände. Seine Abteilungen sind Mitglied der zuständigen Fachverbände. Die von diesen Verbänden erlassenen Bestimmungen (Satzung, Statuten, Spielordnung u.a.) werden, soweit rechtlich zulässig, unmittelbar für die betroffenen Vereinsmitglieder verbindlich.

4.4 Der Verein und seine Mitglieder erkennen die Satzungen und Ordnungen des Eissportverbandes NRW e.V. und seiner übergeordneten Fachverbände an und unterwerfen sich deren Gerichtsbarkeit, soweit sie diese Sportarten ausüben.

§ 5 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr (Geschäftsjahr) beginnt jeweils am 01. Juli des laufenden Jahres und endet am 30. Juni des folgenden Jahres.

§ 6 Mitgliedschaft

6.1 Der Verein besteht aus folgenden Mitgliedern:

- a) ordentliche und passive Mitglieder (Ziffer 6.2)
- b) fördernde Mitglieder (Ziffer 6.3)
- c) außerordentliche Mitglieder (Ziffer 6.4)
- d) jugendliche Mitglieder (Ziffer 6.5)
- e) Ehrenmitglieder (Ziffer 6.6)

6.2 Ordentliche Mitglieder sind Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und eine Sportart im Verein ausüben. Passive Mitglieder sind Mitglieder, die eine Sportart im Verein ausgeübt haben und in ihrer Abteilung verbleiben oder eine der Amateurabteilungen fördern wollen. Ob diese Mitglieder in der Abteilung verbleiben, entscheidet die Abteilungsleitung; sie kann passive Mitglieder den fördernden Mitgliedern (§ 6 Abs. 3 dieser Satzung) zuweisen.

Der Verein kann auf Antrag Mitglieder, welche die Vereinsaktivitäten insgesamt fördern wollen, als „passive“ Mitglieder des Gesamtvereins ohne Abteilungszugehörigkeit führen.

6.3 Fördernde Mitglieder sind Mitglieder, die den Verein unterstützen, aber keine Sportart im Verein ausüben. Fördernde und passive Mitglieder bis zu ihrem 14. Lebensjahr sind in der Abteilung „Arminis“ organisiert, falls sie nicht auf Antrag der Erziehungsberechtigten gemäß Absatz 2 einer anderen Abteilung zugeordnet sind oder dem Gesamtverein angehören.

6.4 Außerordentliche Mitglieder sind diejenigen Personengesellschaften, juristische Personen und Vereine, die einen Beitrag nach Vereinbarung zahlen, aber keine Sportart im Verein ausüben.

6.5 Jugendliche Mitglieder sind Mitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und eine Sportart aktiv betreiben. Das Nähere regelt die Jugendordnung.

6.6 Die Ehrenmitgliedschaft oder sonstige Ehrungen regelt die Ehrenordnung des Vereins in ihrer jeweils gültigen Fassung. Die Ehrenordnung ist von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit zu verabschieden.

6.7 Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, bei minderjährigen Bewerbern außerdem die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter, erforderlich. Über den Antrag auf Aufnahme entscheidet das Präsidium. Im Falle der Ablehnung eines Aufnahmeantrages sollen die Gründe dem abgelehnten Bewerber mitgeteilt werden.

6.8 Die Mitglieder nehmen am Vereinsleben im Rahmen der Satzung, der Ordnungen und der Organisationsregeln teil.

6.9 Der Verein haftet nicht für Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtung und Geräten des Vereins oder bei Nutzung von Grundstück und Gebäuden erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch Versicherung gedeckt sind. § 276 Abs. 3 BGB bleibt unberührt.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

7.1 Der jeweilige Mitgliedsbeitrag, die Sonderregelungen sowie Aufnahmegebühren werden durch die Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung festgelegt.

Die Mitgliederversammlungen der Abteilungen sind berechtigt, abweichende Gebühren und Beiträge für die eigenen Mitglieder zu beschließen, sofern dies zur Erfüllung des Abteilungszweckes notwendig erscheint und das Präsidium dem zustimmt.

7.2 Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

7.3 Der Jahresmitgliedsbeitrag ist jeweils zur Hälfte am 01.04. und 01.10. des Kalenderjahres im Voraus zu entrichten. Das Präsidium kann auf Antrag Ausnahmen gestatten.

7.4 Der Mitgliedsbeitrag darf nur auf ein Konto des Vereins gezahlt werden. Später eintretende Mitglieder zahlen anteilig bei Eintritt.

§ 8 Ende der Mitgliedschaft

8.1 Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

8.2 Bei Beendigung der Mitgliedschaft sind alle dem Verein zustehenden Gegenstände sofort unaufgefordert herauszugeben. Jedes Zurückbehaltungsrecht wird ausgeschlossen.

Der Mitgliedsausweis ist zum Zwecke der Entwertung in der Geschäftsstelle vorzulegen.

Mitglieder, die mit einem Vereinsamt betraut waren, haben innerhalb einer vom Präsidium gesetzten Frist vor oder nach dem Ausscheiden auf Verlangen dem Präsidium Rechenschaft abzulegen.

8.3 Der Austritt eines Mitglieds ist schriftlich unter gleichzeitiger Vorlage des Mitgliedsausweises zur Entwertung mit einer Frist von sechs Wochen zum 01.04. oder 01.10. möglich. Die Mindestmitgliedschaftsdauer beträgt ein Jahr.

8.4 Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt durch Beschluss des Präsidiums.

a) Der Ausschluss kann erfolgen bei schwerem Verstoß gegen die Vereinssatzung oder vereinsschädigendem Verhalten; insbesondere bei rassistischen, verfassungs- oder fremdenfeindlichen Bestrebungen und anderen diskriminierenden oder menschenverachtenden Verhaltensweisen.

b) Der Ausschluss muss erfolgen, wenn ein Mitglied länger als drei Monate mit Zahlungen in Verzug ist und trotz zweimaliger Mahnung nicht zahlt.

c) Ein Ausschluss ist nicht möglich, wenn und solange das betroffene Mitglied in ein in dieser Satzung vorgesehenes Vereinsamt gewählt oder berufen wurde.

Mit Zustimmung des Ehrenrats können jedoch die Funktionen und Rechte des Betroffenen bis zur nächsten Mitgliederversammlung zum Ruhen gebracht werden, soweit dies zur Abwendung erheblicher Schäden erforderlich erscheint.

8.5 Von der Mitteilung des Beginns des Ausschlussverfahrens an ruhen alle Funktionen und Rechte des Betroffenen. Der Betroffene hat vor der Entscheidung Anspruch auf rechtliches Gehör; er kann gegen den Ausschlussbescheid des Präsidiums Berufung an den Ehrenrat innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der schriftlichen Begründung des Bescheides über den Ausschluss einlegen. Die Berufung muss innerhalb der Frist bei der Geschäftsstelle des Vereins eingegangen sein. Der Ehrenrat entscheidet aufgrund einer mündlichen Verhandlung, wenn der Betroffene dieses beantragt und erscheint. Der Ehrenrat entscheidet im schriftlichen Verfahren, falls der Betroffene an der Verhandlung nicht teilnimmt. Die Entscheidung des Ehrenrates ist innerhalb des Vereins unanfechtbar. Die Berufung an den Ehrenrat hat keine

aufschiebende Wirkung.

§ 9 Organe

9.1 Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung (§ 10),
- b) das Präsidium (§ 12),
- c) der Ehrenrat (§ 13),
- d) der Wirtschaftsrat (§ 14),
- e) der Nominierungsausschuss (§ 15),
- f) die Rechnungsprüfer (§ 16),
- g) der Sport- und Vereinsausschuss (§ 19)
- h) der Vereinsjugendtag und der Vereinsjugendausschuss (§ 20)

9.2 Die Organe des Vereins arbeiten vertrauensvoll zusammen. Sie informieren einander rechtzeitig über alle Angelegenheiten, welche die Aufgaben der jeweils anderen Organe betreffen, und berücksichtigen deren Willensbildung bei ihrer Entscheidungsfindung.

9.3 Die Mitarbeit in den Organen ist grundsätzlich ehrenamtlich. Das Präsidium kann aus haupt-, neben- und/oder ehrenamtlichen Mitgliedern bestehen. Auch ehrenamtlich tätigen Organmitgliedern werden angemessene Auslagen gegen Nachweis erstattet. Soweit die Tätigkeit im Wirtschaftsrat ein Ausmaß annimmt, das typischerweise durch ehrenamtliche Tätigkeit nicht oder nicht allein bewältigt werden kann, kann durch gemeinsamen Beschluss des Ehrenrates und des Präsidiums auch Wirtschaftsratsmitgliedern eine angemessene Vergütung oder eine pauschalierte Aufwandsentschädigung gewährt werden.

9.4 In den in § 9 Abs. 1 Buchstabe b) bis g) genannten Organen können nur unbeschränkt geschäftsfähige Mitglieder tätig sein, die innerhalb der letzten fünf Jahre nicht wegen einer Insolvenzstraftat, wegen Betrugs oder Untreue rechtskräftig verurteilt wurden.

Soweit nicht diese Satzung ausdrücklich eine Doppelmitgliedschaft zulässt, kann jedes Organmitglied nur in einem der in § 9 Abs. 1 Buchstabe b) bis g) genannten Organe tätig sein. Die Mitglieder von Präsidium, Wirtschaftsrat und Ehrenrat sind von den Beschränkungen des §181 BGB befreit, soweit sie in Doppelfunktionen tätig sind, die nach dieser Satzung vorgesehen und/ oder zulässig sind.

9.5 Der Verlauf der Sitzungen aller Organe ist unter Wiedergabe der gefassten Beschlüsse in einem Protokoll festzuhalten, das vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen und, soweit es sich um Sitzungsprotokolle der vorstehend in § 9 Abs. 1 Buchstabe a) bis g) aufgeführten Organe handelt, von dem Organ in der nächsten Sitzung zu genehmigen ist. Von allen Protokollen sind der Geschäftsstelle des Vereins umgehend Abschriften zuzuleiten. Der Verein wird, soweit rechtlich zulässig, zeitnah alle Bekanntmachungen und Ordnungen sowie die Satzung auch im Internet auf der Vereinsseite bereitstellen.

9.6 Alle Verhandlungen und Beschlüsse der in § 9 Abs. 1 Buchstabe b) bis g) gekennzeichneten Organe sind streng vertraulich, sofern sie nicht ausdrücklich für die Öffentlichkeit bestimmt sind. Verstöße gegen die Verschwiegenheitspflicht stellen ein vereinsschädigendes Verhalten dar (§ 8 Abs. 4).

§ 10 Mitgliederversammlung

10.1 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan.

10.2 Stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder (nach Vollendung des 18. Lebensjahres), die sich durch einen Lichtbildausweis und ihren gültigen Vereinsausweis ausgewiesen haben, mit der Beitragszahlung nicht im Rückstand sind und mindestens drei

Monate dem Verein angehören. Die Vertreter von außerordentlichen Mitgliedern (vgl. § 6 Abs. 4) haben sich in geeigneter Weise zu legitimieren, sind jedoch nicht stimmberechtigt.

10.3 Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:

- a) die Entgegennahme der Jahresberichte von Präsidium und den Abteilungen;
- b) die Entgegennahme des Berichtes des Präsidiums für den Jahresabschluss;
- c) die Entgegennahme des Berichtes über die Kassenprüfung;
- d) die Entlastung des Präsidiums und des Wirtschaftsrates;
- e) die Wahl des Präsidiums, des Wirtschaftsrates und des Ehrenrates;
- f) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen;
- g) die Höhe der Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren und Sonderregelungen.
- h) Zustimmung zur Einrichtung von Tochtergesellschaften.
- i) Zustimmung zur Verfügung (Veräußerung, Abtretung, Belastung) von Geschäftsanteilen an Tochtergesellschaften.
- j) Zustimmung zu Formwechsel und weiteren Maßnahmen nach dem Umwandlungsgesetz in den Tochtergesellschaften des Vereins.

10.4 Die ordentliche Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich – in der Regel in der ersten Hälfte des Geschäftsjahres – einberufen (Jahreshauptversammlung). Sie wird durch den Präsidenten drei Wochen vor dem festgesetzten Termin durch Mitteilung von Ort, Datum und Tagesordnung im Internet auf der Vereinsseite, derzeit: www.arminia.de und Aushang in der Geschäftsstelle einberufen. Das Datum und eine vorläufige Tagesordnung werden den Mitgliedern zwei Monate zuvor zur Kenntnis gebracht. Mitglieder, die über keinen elektronischen Zugang verfügen, haben den Verein in Textform unter Angabe ihrer jeweiligen ladungsfähigen Anschrift zu unterrichten.

10.5 Das Präsidium soll eine außerordentliche Versammlung einberufen, wenn dieses im Interesse des Vereins als notwendig erscheint. Eine außerordentliche Versammlung der Mitglieder ist einzuberufen, wenn ein Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder dieses durch eingeschriebenen Brief an die Geschäftsstelle unter der Angabe der Gründe verlangen. Die Einberufungsfrist beträgt auch hier drei Wochen.

10.6 Ehrenmitglieder sowie ordentliche, passive und fördernde, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, können eigene Anträge und Wahlvorschläge abgeben. Diese müssen mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung auf der Geschäftsstelle durch Einschreibebrief eingegangen sein. Wahlvorschläge eines Mitglieds bedürfen hierbei der Unterstützung von mindestens vier weiteren Mitgliedern, soweit die Satzung keine abweichende Anzahl bestimmt.

10.7 In den Mitgliederversammlungen können Ergänzungs- oder Abänderungsanträge der Mitglieder zu einem fristgerechten Antrag mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf die Tagesordnung gesetzt werden und sind hierdurch beschlussfähig. Alle anderen nicht fristgerechten Sachanträge können nur mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen auf die Tagesordnung gesetzt werden; eine Beschlussfassung ist nur dann zulässig, wenn nach der Diskussion mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen einem Antrag auf Beschlussfassung zugestimmt wird.

10.8 Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden allen, auch den nicht anwesenden Mitgliedern, durch Aushang in der Geschäftsstelle und, soweit rechtlich zulässig, Veröffentlichung im Internet auf der Vereinsseite zugänglich gemacht. Darüber hinaus wird eine Abschrift des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung den Mitgliedern spätestens sechs Wochen nach der Sitzung durch Aushang in der Geschäftsstelle und, soweit rechtlich zulässig, Veröffentlichung im Internet auf der Vereinsseite zugänglich gemacht.

§ 11 Versammlungsleitung und Beschlussfassung

11.1 Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sie wird im Regelfall vom Präsidenten geleitet.

11.2 Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen - Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt -, sofern die Satzung oder zwingendes Gesetzesrecht nicht eine andere Mehrheit vorschreibt. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen beschlossen werden, der Erlass von satzungsgemäßen Ordnungen wird mit einfacher Mehrheit beschlossen. Abstimmungen sind geheim durchzuführen, wenn einem entsprechenden Antrag eines Mitglieds mit einem Zehntel der abgegebenen Stimmen zugestimmt wird. Soweit Wahlen nach dieser Satzung stattzufinden haben, sind diese zulässig als Einzel-, Listen und/oder Blockwahlen.

§ 12 Präsidium

12.1 Das Präsidium besteht aus dem Präsidenten, dem Schatzmeister und dem Präsidiumsmitglied für Abteilungen. Es wählt den Schatzmeister oder das Präsidiumsmitglied für Abteilungen zum Vizepräsidenten.

12.2 Den Verein vertreten zwei Präsidiumsmitglieder gemeinschaftlich. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind alle Mitglieder des Präsidiums.

12.3 Das Präsidium wird von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Nominierungsausschusses (vgl. §§ 15 und 15a) für die Dauer von drei Jahren gewählt und bleibt bis zur wirksamen Neuwahl im Amt.

In das Präsidium kann gewählt werden, wer das 70. Lebensjahr im laufenden Geschäftsjahr noch nicht vollendet (Altersgrenze) und mindestens ein Jahr dem Verein angehört.

Die Mitglieder des Präsidiums dürfen kein hauptamtliches Amt innerhalb einer Tochtergesellschaft ausüben. Mit Ausübung eines derartigen hauptamtlichen Amtes endet die Mitgliedschaft im Präsidium. Der Ehrenrat ist bevollmächtigt, im Einzelfall Ausnahmen dieser Regelung zuzulassen, sofern dies für das Vereinswohl unerlässlich erscheint.

12.4 Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn alle drei Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen und sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden. Es beschließt mit einfacher Mehrheit der an der Beschlussfassung teilnehmenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident.

12.5 Scheidet ein Präsidiumsmitglied aus, entsendet der Ehrenrat aus seiner Mitte kommissarisch so viele Mitglieder in das Präsidium, bis dieses wieder aus drei Personen besteht. Das so gebildete Präsidium übernimmt alle Präsidiumsaufgaben, die Funktionen der kommissarisch entsandten Ehrenratsmitglieder im Ehrenrat ruhen währenddessen. Außerdem ist innerhalb von sechs Wochen eine Mitgliederversammlung einzuberufen, um eine Nachwahl der ausgeschiedenen Präsidiumsmitglieder durchzuführen. Die Amtszeit der so gewählten Mitglieder endet mit der Amtszeit der weiteren Präsidiumsmitglieder.

12.6 Bei einer vorliegenden oder drohenden Beschluss- oder Handlungsunfähigkeit des Präsidiums von mindestens sechs Wochen, welche der Ehrenrat feststellt, gehen die Aufgaben des Präsidiums auf den Ehrenrat über. Außerdem ist innerhalb von sechs Wochen eine Mitgliederversammlung einzuberufen, um eine Neuwahl des Präsidiums durchzuführen.

12.7 Das Präsidium gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 12a Aufgaben des Präsidiums

12a.1 Das Präsidium leitet den Verein eigenverantwortlich und vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Es führt die laufenden Geschäfte und trägt die Verantwortung für die Zielsetzung des Vereins und die ordnungsgemäße Wahrnehmung aller Vereinsaufgaben, sofern sie nicht satzungsgemäß anderen Vereinsorganen vorbehalten sind. Ihm obliegt die Darstellung des Vereins in der Öffentlichkeit.

12a.2 Das Präsidium hat vor Beginn eines Geschäftsjahres einen Haushaltsvoranschlag zu erstellen und dem Wirtschaftsrat zur Genehmigung vorzulegen. Es erstellt ferner den Jahresabschluss und den Bericht über die wirtschaftliche Lage des Vereins. Das Präsidium erstattet dem Wirtschaftsrat und dem Ehrenrat mindestens vierteljährlich Bericht über die betriebswirtschaftlichen Daten des Vereins sowie der Tochtergesellschaften. Es berichtet unverzüglich bei drohenden Verlusten, Überschuldung und Zahlungsunfähigkeit. Im Rahmen der Berichterstattung stellt das Präsidium dem Wirtschaftsrat und dem Ehrenrat alle relevanten Unterlagen zur Verfügung.

12a.3 Das Präsidium bedarf der Zustimmung des Wirtschaftsrates

- a) zum Erwerb, zur Veräußerung und/ oder Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten oder sonstigen wesentlichen Vermögensgegenständen,
- b) zur Aufnahme von Darlehen, soweit ein Kreditrahmen von mehr als 100.000 € überschritten wird,
- c) zur Übernahme von Bürgschaften, soweit sie die Haftungssummen von 30.000 € übersteigen, sowie zur Eingehung von Wechselverbindlichkeiten, soweit das Wechselobligo insgesamt den Betrag von 30.000 € übersteigt,
- d) bei jeder Überschreitung des vom Wirtschaftsrat zu genehmigenden Haushaltsvoranschlages,
- e) bei wesentlichen Investitionsvorhaben,
- f) zur Erteilung von rechtsgeschäftlichen Vollmachten für eine Mehrheit von Geschäften.

12a.4 Die Präsidiumsmitglieder haften dem Verein für jeden mindestens grob fahrlässig verursachten Schaden bei der Verletzung ihrer Sorgfaltspflichten.

§ 13 Ehrenrat

13.1 Der Ehrenrat besteht aus fünf Mitgliedern. Er wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden sowie einen stellvertretenden Vorsitzenden.

13.2 Der Ehrenrat wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt und bleibt bis zur wirksamen Neuwahl im Amt.

In den Ehrenrat kann auf Vorschlag von mindestens zehn Ehrenmitgliedern, ordentlichen, passiven oder fördernden Mitgliedern gewählt werden, wer im laufenden Geschäftsjahr mindestens das 35. und höchstens das 73. Lebensjahr vollendet hat (Altersgrenzen) und mindestens zehn Jahre dem Verein angehört.

13.3 Der Ehrenrat ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder, mindestens jedoch zwei Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen und sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden. Er beschließt mit einfacher Mehrheit der an der Beschlussfassung teilnehmenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

13.4 Scheidet ein Ehrenratsmitglied aus, bilden die verbleibenden Mitglieder bis zum Ablauf der Amtszeit den Ehrenrat. Die nächstfolgende Mitgliederversammlung wählt ein neues

Ehrenratsmitglied. Die Amtszeit des so gewählten Mitgliedes endet mit der Amtszeit der weiteren Ehrenratsmitglieder.

13.5 Der Ehrenrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 13a Aufgaben des Ehrenrats

13a.1 Die Aufgaben des Ehrenrates sind:

- a) Die Behandlung von Streitigkeiten zwischen Mitgliedern, soweit die Vorfälle vereinsbezogen sind. Dasselbe gilt bei Unstimmigkeiten zwischen dem Präsidium und anderen Vereinsorganen, sofern hierdurch die Führung des Vereins nachhaltig beeinflusst wird.
- b) Die Entscheidung über Berufung der durch Beschluss des Präsidiums ausgeschlossenen Mitglieder.
- c) Die Prüfung und Weiterbehandlung von Vorschlägen hinsichtlich beabsichtigter Ehrungen nach Maßgabe der Richtlinien der Ehrenordnung.
- d) Die Behandlungen von Einsprüchen, die sich aus der Vergabe von Ehrenmitgliedschaft und sonstigen Ehrungen ergeben können.
- e) Die Feststellung der dauernden Beschlussunfähigkeit des Präsidiums gemäß § 12 Abs. 6.
- f) Die Wahl der Rechnungsprüfer und des Wirtschaftsrates durchzuführen.
- g) Dem Ehrenrat obliegt es, die Entlastung des Präsidiums und des Wirtschaftsrates zu beantragen und darüber abstimmen zu lassen.
- h) Dem Ehrenrat obliegt es, bereite Bewerber für den Wirtschaftsrat hinsichtlich der satzungsgemäßen Voraussetzungen zu überprüfen und der Mitgliederversammlung vorzustellen. Hierbei kann der Ehrenrat begründete Wahlempfehlungen aussprechen. Sofern die satzungsgemäßen Voraussetzungen nicht erfüllt sind, ist der Bewerber unter Bekanntgabe der Gründe abzulehnen.
- i) Der Ehrenrat ist bevollmächtigt, im Einzelfall Ausnahmeregelungen gemäß § 12 Abs. 3 zuzulassen, sofern dies für das Vereinswohl unerlässlich erscheint.
- j) Beschlussfassung über die Anfechtung von Wahlhandlungen und Versammlungsbeschlüssen.
- k) den Erlass einer Ehrenordnung sowie deren Änderungen zu beschließen, welche mit der Bekanntgabe in der Mitgliederversammlung wirksam werden.

13a.2 Der Ehrenrat kann von jedem Mitglied und den Organen des Vereins angerufen werden. Seine Mitglieder unterliegen keinen Weisungen anderer Vereinsorgane. Seine Beschlüsse sind endgültig. Sie sind schriftlich zu begründen und den Beteiligten sowie dem Präsidium bekannt zu geben. Die Mitglieder sind verpflichtet, einer Ladung des Ehrenrates Folge zu leisten.

13a.3 Seiner Entscheidungsgewalt unterliegen nicht Angestellte des Vereins.

§ 14 Wirtschaftsrat

14.1 Der Wirtschaftsrat besteht aus sechs Mitgliedern. Er wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden sowie einen stellvertretenden Vorsitzenden. Hierbei soll jeweils ein aus den Vorschlägen des Präsidiums und ein aus den Wahlvorschlägen der Mitglieder gewähltes Wirtschaftsratsmitglied berücksichtigt werden.

14.2 Der Wirtschaftsrat wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt und bleibt bis zur wirksamen Neuwahl im Amt.

Drei Mitglieder des Wirtschaftsrates werden hierbei aus den Vorschlägen des Präsidiums gewählt, die übrigen drei Mitglieder des Wirtschaftsrates werden aus den Wahlvorschlägen der Mitglieder (vgl. § 10 Abs. 6) gewählt.

In den Wirtschaftsrat kann gewählt werden, wer das 70. Lebensjahr im laufenden Geschäftsjahr noch nicht vollendet (Altersgrenze) und mindestens ein Jahr dem Verein angehört. Die Wirtschaftsratsmitglieder sollen darüber hinaus Erfahrung in wirtschaftlichen Angelegenheiten besitzen.

Sollten vorgeschlagene Bewerber nicht gewählt werden und ist der Wirtschaftsrat beschlussfähig, so wird die Vervollständigung in der nächsten Mitgliederversammlung nachgeholt. Werden auf einer Mitgliederversammlung Präsidium und Wirtschaftsrat zugleich neu gewählt, soll mindestens ein Mitglied des bisherigen Wirtschaftsrates als Kandidat aufgestellt werden, um die Kontinuität in der Amtsführung zu wahren.

14.3 Der Wirtschaftsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, mindestens jedoch vier Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen und sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden. Er beschließt mit einfacher Mehrheit der an der Beschlussfassung teilnehmenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

14.4 Scheidet ein Wirtschaftsratsmitglied aus, bilden die verbleibenden Mitglieder bis zum Ablauf der Amtszeit den Wirtschaftsrat. Die nächstfolgende Mitgliederversammlung wählt ein neues Wirtschaftsratsmitglied. Die Amtszeit des so gewählten Mitgliedes endet mit der Amtszeit der weiteren Wirtschaftsratsmitglieder.

14.5 Verbleiben weniger als vier Wirtschaftsratsmitglieder, ist innerhalb von sechs Wochen eine Mitgliederversammlung einzuberufen, um eine Nachwahl der ausgeschiedenen Wirtschaftsratsmitglieder durchzuführen. Der Ehrenrat kann bis zu dieser Mitgliederversammlung kommissarisch so viele Vereinsmitglieder in den Wirtschaftsrat entsenden, bis dieser wieder aus vier Personen besteht, sofern dies für das Vereinswohl unerlässlich erscheint.

14.6 Der Wirtschaftsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 14a Aufgaben des Wirtschaftsrats

14a.1 Der Wirtschaftsrat hat die Geschäftsführung des Präsidiums zu überwachen - unbeschadet der gesetzlichen Verantwortung des Präsidiums - und das Präsidium bei wichtigen wirtschaftlichen Angelegenheiten zu beraten. Er ist berechtigt, die Bücher und Schriften des Vereins einzusehen oder von einem seiner Mitglieder einsehen zu lassen und vom Vorstand Bericht über einzelne Vorgänge zu verlangen. Dem Wirtschaftsrat obliegt insbesondere die Genehmigung des Haushaltsvoranschlages. Überschreitungen auf der Ausgabenseite und die Verwendung von Überschüssen auf der Einnahmeseite bedürfen seiner Genehmigung.

14a.2 Können sich Vorstand und Wirtschaftsrat hinsichtlich des Haushaltsvoranschlages nicht einigen, ist der Haushaltsvoranschlag einer Kommission zur Entscheidung vorzulegen, der zwei Präsidiumsmitglieder, zwei Wirtschaftsratsmitglieder und als Vorsitzender ein vom Ehrenrat zu benennender Dritter, der nicht Mitglied des Vereins sein muss, angehören. Die Entscheidung ist innerhalb von einer Woche herbeizuführen.

14a.3 Der Wirtschaftsrat erstattet in der Jahreshauptversammlung Bericht, mit welchem Ergebnis er sich über die Geschäftsführung unterrichtet und ob die Prüfung des Jahresabschlusses zu Beanstandungen Anlass gegeben hat.

14a.4 Die Wirtschaftsratsmitglieder haften dem Verein für jeden grob fahrlässigen oder vorsätzlich verursachten Schaden, insbesondere auch für solche Schäden, die durch Rechtshandlungen des Präsidiums dem Verein zugefügt werden und bei ordnungsgemäßer Erfüllung der Aufsichtspflichten hätten abgewandt werden können.

14a.5 Soweit das Präsidium gemäß § 9 Abs. 2 auch aus hauptamtlichen Mitgliedern besteht oder ehrenamtlichen Mitgliedern eine pauschale Aufwandsentschädigung gezahlt werden soll, entscheidet hierüber der Wirtschaftsrat. Anstellungsverträge von Präsidiumsmitgliedern mit dem Verein werden durch den Wirtschaftsrat, vertreten durch seinen Vorsitzenden, abgeschlossen.

§ 15 Nominierungsausschuss

15.1 Der Nominierungsausschuss besteht aus acht Mitgliedern. Er wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.

15.2 Der Nominierungsausschuss ist ein nichtständiges Organ. Er bildet sich zwei Monate vor jeder Mitgliederversammlung, sofern in dieser eine Wahl des Präsidiums oder Nachwahl ausgeschiedener Präsidiumsmitglieder durchzuführen ist. Ist eine Einhaltung der Frist nicht möglich, bildet sich der Nominierungsausschuss unverzüglich. Nach Abschluss der Wahl oder Nachwahl löst sich der Nominierungsausschuss wieder auf.

15.3 In den Nominierungsausschuss entsendet der Wirtschaftsrat aus seiner Mitte drei Mitglieder, der Ehrenrat aus seiner Mitte zwei Mitglieder, sowie die zu diesem Zweck einzuberufende Versammlung aller Abteilungsleiter aus ihrer Mitte drei Mitglieder. Der Wirtschaftsrat muss hierbei mindestens ein auf Vorschlag des Präsidiums und ein auf Vorschlag der Mitglieder gewähltes Mitglied des Wirtschaftsrates berücksichtigen.

15.4 Scheidet ein Mitglied des Nominierungsausschusses aus, so wird unverzüglich entsprechend der Regelungen des § 15 Abs. 3 ein Nachfolger bestimmt.

15.5 Der Nominierungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen und sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden. Er beschließt mit einfacher Mehrheit der an der Beschlussfassung teilnehmenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

15.6 Der Nominierungsausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 15a Aufgaben des Nominierungsausschusses

15a.1 Der Nominierungsausschuss führt die Vorbereitung und die Wahl für das Präsidium durch und schlägt der Mitgliederversammlung zu Präsidiumsteams zusammengestellte, bereite Bewerber für das Präsidium vor.

15a.2 Zur Vorbereitung der Wahl prüft der Nominierungsausschuss alle verfügbaren Bewerber eingehend auf ihre Eignung für eine Tätigkeit im Präsidium. Er berücksichtigt bei seiner Prüfung die von den Mitgliedern gem. § 10 Abs. 6 eingereichten Wahlvorschläge. Darüber hinaus kann der Nominierungsausschuss selbständig Bewerber suchen.

15a.3 Aus den geeigneten Bewerbern stellt der Nominierungsausschuss im Dialog mit den Bewerbern und im Falle einer Nachwahl auch mit den verbleibenden Präsidiumsmitgliedern mögliche Präsidiumsteams zusammen, die alle im Präsidium erforderlichen Fähigkeiten besitzen, aus drei Personen bestehen und eine gute Zusammenarbeit versprechen. Im Falle einer Nachwahl können auch solche Präsidiumsteams zusammengestellt werden, in denen

den verbleibenden Präsidiumsmitgliedern andere Präsidiumsämter als bisher zugeordnet werden. Können ein oder mehrere Bewerber nicht berücksichtigt werden oder werden diese nicht zur Wahl zugelassen, sind die Gründe der Mitgliederversammlung mitzuteilen, sofern der Bewerber dies beantragt.

15a.4 Der Nominierungsausschuss stellt die zur Wahl stehenden Präsidiumsteams im Vorlauf der Mitgliederversammlung im Internet auf der Vereinsseite vor. Er darf hierbei eine begründete Wahlempfehlung aussprechen.

15a.5 Der Nominierungsausschuss stellt der Mitgliederversammlung das Wahlverfahren vor und führt die Wahlen für das Präsidium durch. In der Regel soll das Präsidium über eine Listenwahl gewählt werden. Sollte dieses Wahlverfahren ausnahmsweise ungeeignet sein, kann ein anderes Wahlverfahren vorgeschlagen werden. Als Wahlleiter wird vom Nominierungsausschuss ein Mitglied aus seiner Mitte oder ein geeigneter Dritter eingesetzt.

§ 16 Rechnungsprüfer

Alle zwei Jahre werden von der Mitgliederversammlung zwei fachkundige Rechnungsprüfer gewählt. Davon kann jedoch nur ein Rechnungsprüfer wiedergewählt werden. Die Rechnungsprüfer dürfen nicht dem Präsidium angehören. Ebenso dürfen keine Abteilungsleiter oder deren Stellvertreter in dieses Amt gewählt werden. Scheiden beide Rechnungsprüfer aus, soll ein Rechnungsprüfer einer Abteilung mit der Rechnungsprüfung des Vereins beauftragt werden. In der nächsten Mitgliederversammlung erfolgt zudem die Neuwahl der ausgeschiedenen Rechnungsprüfer.

Den Rechnungsprüfern obliegt die Prüfung der Kassen- und Buchführung in formeller und sachlicher Hinsicht. Sie müssen mindestens 30 Jahre alt sein. Durch Revision der Vereinskassen, der Bücher und Belege haben sie sich über die ordnungsgemäße Buch- und Kassenführung des Vereins auf dem Laufenden zu halten. Beanstandungen der Kassenprüfer können sich nur auf die Richtigkeit der Belege und der Buchungen erstrecken, nicht aber auf die Zweckmäßigkeit und Notwendigkeit der vom Präsidium genehmigten Einnahmen und Ausgaben.

§ 17 Abteilungen

17.1 Zur Erfüllung seiner sportlichen und fördernden Aufgaben bedient sich der Verein seiner Abteilungen. Über Gründung und Auflösung von Abteilungen beschließt das Präsidium nach Anhörung des Sport- und Vereinsausschusses, Auflösungsbeschlüsse bedürfen immer der Zustimmung der jeweiligen Abteilungsversammlung oder der Mitgliederversammlung. Die Zustimmung zu Auflösungsbeschlüssen bedarf jeweils einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

17.2 Den Abteilungen obliegt die Verwaltung ihrer Abteilungsbudgets sowie die Durchführung der Abteilungsaufgaben, insbesondere ihres Übungs- und Wettkampfbetriebes.

17.3 Jede Abteilung soll sich eine Abteilungsordnung geben, die der Genehmigung des Präsidiums bedarf.

17.4 Jede Abteilung wählt in einer Abteilungsversammlung auf die Dauer von zwei Jahren zwingend einen Abteilungsleiter und einen Kassenwart. Im Übrigen kann jede Abteilung nach ihrer Abteilungsordnung weitere Mitarbeiter in genau umrissenen Funktionen zur Erfüllung ihrer Aufgaben wählen lassen. Die Abteilungsversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Mitglieder des Präsidiums haben in den Abteilungsversammlungen Sitz und gemeinsam eine Stimme. Über den Versammlungsablauf ist Protokoll zu führen. Dem Präsidium ist eine Abschrift zuzuleiten.

17.5 Die Abteilungen können sich mit Zustimmung des Präsidiums selbst organisieren, so dass sie steuerrechtlich eigenständige, gemeinnützige Körperschaften sind. Dasselbe gilt für die Vereinsjugend.

17.6 Der Verein führt die Abteilung „Arminis“ für fördernde Mitglieder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres. Die Abteilungsleitung der „Arminis“ wird durch das Präsidium ernannt. Die Regelungen der §§ 17 Abs. 1 - 5 sind sinngemäß anzuwenden.

§ 18 Tochtergesellschaften

18.1 Der Verein kann Tochtergesellschaften einrichten und besitzen, soweit dies im Vereinsinteresse notwendig oder förderlich ist.

18.2 Die Einrichtung von Tochtergesellschaften bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Sollen Vereinsaktivitäten in die zu errichtende Tochtergesellschaft ausgegliedert werden, ist zudem die Zustimmung der betroffenen Abteilungsversammlungen erforderlich.

18.3 Der Verein muss an jeder Tochtergesellschaft mehrheitlich beteiligt sein, d.h. in der Haupt- oder Gesellschafterversammlung über 50% der Stimmenanteile zuzüglich mindestens eines weiteren Stimmenanteils sowie über die Mehrheit in dessen Kontrollorgan verfügen. Diese Satzung kann für einzelne Tochtergesellschaften höhere Beteiligungs- und Stimmrechtsquoten bestimmen.

18.4 Die Vertretungsmacht des Präsidiums ist in der Weise beschränkt, dass für Rechtsgeschäfte, welche die Verfügung (Veräußerung, Abtretung, Belastung) über einen Geschäftsanteil oder einen Teil eines Geschäftsanteils an einer Tochtergesellschaft betreffen, oder welche auf anderem Wege zu einer Reduktion der Beteiligungsquote an einer Tochtergesellschaft führen, die vorherige Zustimmung der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen erforderlich ist.

18.5 Der Verein hält alle Geschäftsanteile an der DSC Arminia Bielefeld Management GmbH (eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Bielefeld, HRB 37339), der DSC Arminia Bielefeld Arena- und Liegenschafts-Management Verwaltungs-GmbH (eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Bielefeld, HRB 40346) sowie etwaiger weiterer Tochtergesellschaften mit geschäftsführenden Aktivitäten und ist infolge dessen ihr Alleingesellschafter. Das Präsidium, das den Verein insoweit vertritt und dem die Wahrnehmung und Erfüllung aller diesbezüglichen Rechte obliegt, hat über die Bestimmungen des § 18 Abs. 3 hinaus sicherzustellen, dass der Verein auch künftig zu 100% an der DSC Arminia Bielefeld Management GmbH und der DSC Arminia Bielefeld Arena- und Liegenschafts-Management Verwaltungs-GmbH, sowie etwaiger weiterer Tochtergesellschaften mit geschäftsführenden Aktivitäten beteiligt ist, d.h. in der Gesellschafterversammlung über alle Stimmanteile verfügt.

18.6 Jede Tochtergesellschaft soll den Namensbestandteil „DSC Arminia Bielefeld“ tragen. Alle Marken- und Warenzeichenrechte im Zusammenhang mit dem Namen und dem Logo des DSC Arminia Bielefeld bleiben bei dem Verein. Der Verein kann seinen Tochtergesellschaften Lizenzen zur Nutzung der Marken- und Warenzeichenrechte erteilen.

18.7 Das Präsidium ist für die fortlaufende strategische Ausrichtung aller Tochter- und Enkelgesellschaften des Vereins verantwortlich. Das Präsidium wirkt hierbei insbesondere darauf hin, dass die Aktivitäten aller Tochter- und Enkelgesellschaften im Vereinsinteresse erfolgen.

18.8 Das Präsidium stellt als vertretungsberechtigtes Organ des Vereins über die Haupt- bzw. Gesellschafterversammlung aller Tochtergesellschaften sicher,

a) dass in allen Tochtergesellschaften dauerhaft ein Kontroll- oder Aufsichtsgremium eingesetzt wird,

b) dass sämtliche Mitglieder des Präsidiums stimmberechtigt in die Kontroll- oder Aufsichtsgremien aller Tochtergesellschaft entsandt werden,

c) dass, soweit rechtlich zulässig, sämtliche Mitglieder des Wirtschaftsrates stimmberechtigt in die Kontroll- oder Aufsichtsgremien aller Tochtergesellschaften berufen werden.

In den Aufsichtsrat der DSC Arminia Bielefeld GmbH & Co. KGaA kann abweichend davon statt eines Wirtschaftsratsmitgliedes, welches auf Vorschlag der Mitglieder gewählt wurde, ein Vereinsmitglied mit Erfahrung im sportlichen Bereich stimmberechtigt berufen werden. In diesem Fall legen die auf Vorschlag der Mitglieder gewählten Wirtschaftsrate fest, welche zwei Vertreter aus ihrer Mitte stimmberechtigt in den Aufsichtsrat berufen werden sollen. Das dann nicht stimmberechtigt berufene Wirtschaftsratsmitglied wird jedoch im Aufsichtsrat kooptiert,

d) dass innerhalb der Tochtergesellschaften alle in § 12a Abs. 3 dieser Satzung genannten Geschäfte der vorherigen Zustimmung des Kontroll- bzw. Aufsichtsgremiums bedürfen. Die Befugnisse der Geschäftsführung sind entsprechend einzuschränken,

e) dass in den Kontroll- oder Aufsichtsgremien aller Tochtergesellschaft Beschlussfassungen nur dann möglich sind, wenn mindestens fünf Aufsichtsratsmitglieder, darunter mindestens zwei Mitglieder des Wirtschaftsrates und zwei Mitglieder des Präsidiums, beteiligt sind,

f) dass Verfügungen (Veräußerung, Abtretung und Belastung) über Grundstücke und Immobilien der vorherigen Zustimmung des Kontroll- bzw. Aufsichtsgremiums sowie der Hauptversammlung bedürfen. Die Veräußerung bedarf zusätzlich der Zustimmung der Mitgliederversammlung,

g) dass dem Präsidium, dem Wirtschaftsrat sowie dem Ehrenrat mindestens vierteljährlich Bericht über die betriebswirtschaftlichen Daten der Tochtergesellschaften erstattet wird.

§ 19 Sport- und Vereinsausschuss

19.1 Der Ausschuss besteht aus:

a) einem Präsidiumsmitglied,

b) den Abteilungsleitern sämtlicher Abteilungen,

c) einem Vertreter der Vereinsjugend.

Die Zahl der Mitglieder des Ausschusses kann vom Präsidium um maximal drei Mitglieder erhöht werden.

19.2 Der Ausschuss berät das Präsidium bei der Gestaltung des Vereinslebens sowie des Jugend- und Amateursportbetriebes des Vereins.

19.3 Der Ausschuss oder einzelne seiner Mitglieder können vom Präsidium zur Beratung und zur Durchführung von weitergehenden Angelegenheiten hinzugezogen werden. Die Verantwortlichkeit des Präsidiums bleibt unberührt.

19.4 Der Ausschuss wird durch das Präsidiumsmitglied in der Regel vierteljährlich einberufen und geleitet. Die Sitzungsniederschriften sind umgehend dem Präsidium zuzuleiten.

§ 20 Vereins-Jugend

20.1 Die Jugend führt und verwaltet sich selbstständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel. Das Nähere regelt die Jugendordnung.

20.2 Es finden Vereinsjugendtage gemäß der Jugendordnung statt.

§ 21 Ausschüsse

21.1 Das Präsidium kann zur Unterstützung der Vereinsarbeit Ausschüsse einsetzen, die vom Präsidium wieder aufgelöst werden können. Die Zahl der Mitglieder dieser Ausschüsse setzt das Präsidium fest. Die Ausschüsse nominieren ihre Leiter selbst. Sie arbeiten selbstständig. Die Sitzungen der Ausschüsse sind protokollarisch festzuhalten. Das Protokoll ist dem Präsidium zuzuleiten. Die Ausschüsse können sich eine Geschäftsordnung geben, die vom Präsidenten zu genehmigen ist.

21.2 Das Präsidium kann auch einzelnen Mitgliedern bestimmte Vereinsaufgaben übertragen.

20.3 Gewählte Mitglieder des Vereinsjugendausschusses dürfen gleichzeitig ein Amt innerhalb des Nominierungsausschusses, als Rechnungsprüfer, im Sport- und Vereinsausschuss sowie in den Abteilungen innehaben.

Für den Vereinsjugendtag gewählte Delegierte der Fachabteilungen dürfen darüber hinaus gleichzeitig ein Amt innerhalb des Präsidiums, des Wirtschaftsrates oder des Ehrenrates innehaben.

§ 22 Vereinsangestellte

Das Präsidium ist berechtigt, zur Durchführung seiner Aufgaben haupt- und nebenamtliche Personen einzustellen. Die Vereinsangestellten unterstehen arbeitsrechtlich dem Präsidium, vertreten durch den Präsidenten. § 12 Abs. 2 bleibt hiervon unberührt.

§ 23 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann durch eine ausdrücklich zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von mindestens drei Viertel der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Es wird namentlich abgestimmt, die Möglichkeit der geheimen Abstimmung ist abweichend von § 11 Abs. 2 ausgeschlossen. Diese Mitgliederversammlung ist mindestens zwei Monate vorher durch das Präsidium einzuberufen, wenn mehrheitlich das Präsidium, der Ehrenrat und 50 % der Mitglieder dieses schriftlich beantragen.

Beitragsordnung

des DSC Arminia Bielefeld e.V.

Stand: 22.11.2022

Präambel

Diese Beitragsordnung basiert auf den §§ 7, 8.1, 10.3 g) und 11.2 der Satzung des DSC Arminia Bielefeld e.V. und führt die innerhalb der Satzung verankerten Regelungen ergänzend aus.

§ 1 Festlegung der Mitgliedsbeiträge

Art und Höhe der Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung durch Erlass dieser Beitragsordnung mit einfacher Mehrheit festgelegt.

§ 2 Beitragszahlung

2.1 Die Beitragszahlung muss im Voraus auf ein Konto des DSC Arminia Bielefeld e.V. erfolgen, und zwar im vierten und zehnten Monat eines Geschäftsjahres für das jeweils folgende Halbjahr. Das Präsidium kann auf Antrag Ausnahmen gestatten.

2.2 Eine Zahlung durch Lastschriftverfahren wird ermöglicht.

2.3 Bei Vereinseintritt im laufenden Halbjahr ist der anteilige Mitgliedsbeitrag zum Zeitpunkt des Eintritts in den Verein zu zahlen.

2.4 Ermäßigte Beiträge werden vom DSC Arminia Bielefeld e.V. und seinen Abteilungen für Rentner, Jugendliche, Studenten, Schwerbehinderte und Kinder bis 14 Jahren und Bedürftige angeboten. Als bedürftig gelten insbesondere Empfänger von Leistungen nach dem SGB II (Zweites Sozialgesetzbuch), dem SGB XII (Zwölftes Sozialgesetzbuch) und dem Asylbewerberleistungsgesetz. Der gültige Berechtigungsnachweis für eine Ermäßigung muss dem Verein selbständig vorgelegt werden. Liegt der Nachweis nicht in der Geschäftsstelle vor, ist der volle Beitrag zu zahlen.

2.5 Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

2.6 Das Präsidium darf auf Antrag in Härtefällen Ausnahmen in Bezug auf Beitragshöhe und Beitragszahlung gestatten.

2.7 Für Mitglieder, die ihre Beiträge bei Fälligkeit nicht gezahlt haben ohne von der Zahlung befreit worden zu sein, ruhen sämtliche Mitgliedsrechte sowie die eingeräumten Vergünstigungen jedweder Art für die Dauer des Verzuges.

§ 3 Abteilungsbeiträge

Unter Berücksichtigung des § 2 dieser Beitragsordnung sind die Abteilungsversammlungen nach vorheriger Zustimmung des Präsidiums berechtigt, abweichende Gebühren und Beiträge für die eigenen Mitglieder zu beschließen, sofern dies zur Erfüllung des Abteilungszweckes notwendig erscheint.

§ 4 Beitragshöhe

Mitgliedsbeiträge in der Übersicht (Angaben halbjährlich in Euro):

Abteilung	Erwachse ne *	Ermäßigt*	Kinder bis 14 J.*	Familien*	Passiv*
Fan- und Förderabteilung - ASC	48	24	20	80	48
Arminis			1. Kind: 20 2. Kind: 15 3. Kind: 10 4. Kind: 5	80	
passiv	48	24	20		48
Sporttreibende Abteilungen:					
Eislauf	56	46		71	32
Billard	156	126			
Hockey	52	28	24	86	
Altliga	48			80	48
Frauen und Mädchen	48	24		80	48
Nachwuchs männl.		45 (ab 14 Jahre)	42		
Rollstuhlsport	48	24	20	80	48

Dart	60	48			
Tischfußball	72	48		90	
Tradition	48	24			
Schiedsrichter	Auf Anfrage				

*Die detaillierten Bedingungen für die jeweilige Mitgliedschaft entnehmen Sie bitte den Mitgliederinformationen der betreffenden Abteilung.

Ehrenordnung

des DSC Arminia Bielefeld e.V.

**In Kraft getreten mit Bekanntgabe auf
der Jahreshauptversammlung am 28.06.2021**

§ 1 Zweck der Ehrenordnung

1.1 Die Ehrenordnung des DSC Arminia Bielefeld e.V. stellt den verbindlichen Rahmen dar, nach dem Mitglieder oder andere Personen, die sich um die Förderung des Sports im Club in besonderer Weise verdient gemacht haben, geehrt und ausgezeichnet werden können. Das Gleiche gilt für Vereins- und Mannschaftssportler, die herausragende sportliche Leistungen in einer Saison vollbracht haben oder deren sportliche Gesamtleistung es zu würdigen gilt.

1.2 Die Ehrungen sollen möglichst anlässlich einer Jahreshauptversammlung vorgenommen werden.

§ 2 Termin für Anträge

Anträge für beabsichtigte Ehrungen, außer solchen für langjährige Mitgliedschaft, sind bis spätestens 6 Wochen vor der nächsten Jahreshauptversammlung an den Ehrenrat zu stellen. Den Anträgen ist eine Begründung beizufügen.

§ 3 Entscheidung über Nominierungen

Über die Nominierung von Ehrenpräsidenten, Ehrenmitgliedern und die Vergabe von Verdienstnadeln entscheiden der Ehrenrat und das Präsidium in gemeinsamer Abstimmung mehrheitlich. Dabei haben Präsidium und Ehrenrat jeweils als Organ eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Votum des Präsidenten des DSC Arminia Bielefeld e.V.

§ 4 Entscheidung bei Einwendungen

Über Einwendungen, die sich aus den Beschlüssen zur Ernennung von Ehrenpräsidenten, Ehrenmitgliedschaften und sonstigen Ehrungen ergeben sollten, entscheidet der Ehrenrat.

§ 5 Ehrenpräsident und Ehrenmitgliedschaft

5.1 Zum Ehrenpräsidenten des DSC Arminia Bielefeld e.V. kann nur ein ehemaliger Präsident, der langjährig und verdienstvoll für den Verein tätig gewesen ist, ernannt werden. Diese Ehrung kann zu gleicher Lebenszeit nur an zwei Persönlichkeiten des Clubs verliehen werden.

5.2 Vorschläge zur Nominierung des Kandidaten sind dem Ehrenrat einzureichen. Über die Ernennung entscheidet die Mitgliederversammlung nach Abstimmung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen.

5.3 Der Ehrenpräsident kann an Präsidiumssitzungen teilnehmen. Er hat hier ausschließlich beratende Funktion. Eine Mitgliedschaft im Ehrenrat und im Wirtschaftsrat kommt nicht in Betracht. Im Übrigen genießt er die gleichen Rechte wie ein Ehrenmitglied.

5.4 Der Ehrenpräsident erhält eine Ehrenurkunde mit folgendem Text:

„Für die langjährige und besonders verdienstvolle Tätigkeit in führender Position des DSC Arminia Bielefeld e.V. wird hiermit Frau/Herr ... zur/zum Ehrenpräsident/-in ernannt. Bielefeld, den ... Unterschrift: Das Präsidium ...“

5.5 Die Ehrenmitgliedschaft wird auf Vorschlag des Ehrenrates nur an Mitglieder verliehen, die sich durch langjährige, ehrenamtliche und besonders zu würdigende Leistungen für den DSC Arminia Bielefeld e.V. ausgezeichnet haben. Über die Ernennung zum Ehrenmitglied entscheidet nach Vorschlag des Ehrenrates und Zustimmung des Präsidiums die Mitgliederversammlung des Vereins mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen.

5.6 Die gewählten Ehrenmitglieder erhalten eine Ehrennadel mit dem Eindruck „E“ und eine Ehrenurkunde mit folgendem Text:

„Für langjährige und besonders zu würdigende Leistungen im DSC Arminia Bielefeld e.V. wird hiermit Frau/Herr ... zum Ehrenmitglied ernannt und ihr/ihm die goldene Ehrennadel des Vereins verliehen. Bielefeld, den ... Unterschrift: Das Präsidium ...“

5.7 Die Ehrenpräsidenten und die aufgrund ihrer Verdienste von der Mitgliederversammlung gewählten Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit; genießen jedoch die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder. Sie erhalten für die weitere Dauer ihrer Vereinszugehörigkeit – beginnend mit der nächstfolgenden Saison – jeweils eine Jahres- Sitzplatz-Dauerkarte. Die Karte berechtigt zum freien Eintritt bei den Heimspielen der 1. Herrenmannschaft sowie zum freien Eintritt zu den Heimspielen der anderen Mannschaften des DSC Arminia Bielefeld, sowie zum Aufenthalt im VIP-Bereich des eingetragenen Vereins. Die Karte ist nicht übertragbar. Sie gilt nur und ausschließlich für die betreffende Person.

§ 6 Ehrungen für langjährige Mitgliedschaft

6.1 Für 25-jährige ununterbrochene Vereinszugehörigkeit wird die silberne Ehrennadel mit dem Eindruck „25“ sowie eine Ehrenurkunde mit folgendem Text verliehen:

„Für 25-jährige treue Mitgliedschaft im DSC Arminia Bielefeld e.V. wird hiermit Frau/Herrn ... die silberne Ehrennadel des Vereins verliehen. Bielefeld, den ... Unterschrift: Das Präsidium ...“

6.2 Für 40-jährige ununterbrochene Vereinszugehörigkeit wird die goldene Ehrennadel mit dem Eindruck „40“ sowie eine Ehrenurkunde mit folgendem Text verliehen:

„Für 40-jährige treue Mitgliedschaft im DSC Arminia Bielefeld e.V. wird hiermit Frau/Herrn ... die goldene Ehrennadel des Vereins verliehen. Bielefeld, den ... Unterschrift: Das Präsidium ...“

6.3 Für 50-jährige ununterbrochene Vereinszugehörigkeit wird die goldene Ehrennadel mit dem Eindruck „50“ sowie eine Ehrenurkunde mit folgendem Text verliehen:

„Für 50-jährige treue Mitgliedschaft im DSC Arminia Bielefeld e.V. wird hiermit Frau/Herrn ... die goldene Ehrennadel des Vereins verliehen. Bielefeld, den ... Unterschrift: Das Präsidium ...“

Ferner erhalten Mitglieder, die dem DSC Arminia Bielefeld e.V. ununterbrochen 50 Jahre angehören, einmalig eine Jahres-Sitzplatz-Dauerkarte für die nächstfolgende Saison. Die Karte berechtigt zum freien Eintritt bei den Meisterschaftsspielen der 1. Herren-Fußball-Mannschaft – mit Ausnahme von Pokalspielen – und zum freien Eintritt zu den Heimspielen der anderen Mannschaften des DSC Arminia Bielefeld sowie zum Aufenthalt im VIP-Bereich des eingetragenen Vereins. Die Karte ist nicht übertragbar. Sie gilt nur und ausschließlich für das geehrte Vereinsmitglied.

6.4 Für 60-jährige ununterbrochene Vereinszugehörigkeit wird die diamantene Ehrennadel mit dem Eindruck „60“ überreicht und die Ehrenmitgliedschaft sowie eine Ehrenurkunde mit folgendem Text verliehen:

„Für 60-jährige treue Mitgliedschaft im DSC Arminia Bielefeld e.V. wird hiermit Frau/Herrn ... die diamantene Ehrennadel des Vereins verliehen. Bielefeld, den ... Unterschrift: Das Präsidium ...“

Ferner erhalten Mitglieder, die dem DSC Arminia Bielefeld e.V. ununterbrochen 60 Jahre angehören, einmalig eine Jahres-Sitzplatz-Dauerkarte für die nächstfolgende Saison. Die Karte berechtigt zum freien Eintritt bei den Meisterschaftsspielen der 1. Herren-Fußball-Mannschaft – mit Ausnahme von Pokalspielen – und zum freien Eintritt zu den Heimspielen der anderen Mannschaften des DSC Arminia Bielefeld, sowie zum Aufenthalt im VIP-Bereich des eingetragenen Vereins. Die Karte ist nicht übertragbar. Sie gilt nur und ausschließlich für das geehrte Vereinsmitglied.

Sie sind außerdem von der Beitragszahlung befreit.

6.5 Eine weitere Ehrung mit diamantener Ehrennadel und Urkunde erfolgt bei 65-jähriger, und weiterhin im Rhythmus von 5 Jahren ununterbrochener Vereinszugehörigkeit. Die zu verleihende diamantene Ehrennadel sowie die Ehrenurkunde erhält dementsprechend den Eindruck „65“, „70“, „75“ usw.

Ferner erhalten diese Mitglieder anlässlich der erneuten Ehrung einmalig eine Jahres-Sitzplatz-Dauerkarte für die nächstfolgende Saison. Die Karte berechtigt zum freien Eintritt bei den Meisterschaftsspielen der 1. Herren-Fußball-Mannschaft – mit Ausnahme von Pokalspielen – und zum freien Eintritt zu den Heimspielen der anderen Mannschaften des DSC Arminia Bielefeld, sowie zum Aufenthalt im VIP-Bereich des eingetragenen Vereins. Die Karte ist nicht übertragbar. Sie gilt nur und ausschließlich für das geehrte Vereinsmitglied.

6.6 Die ununterbrochene Vereinszugehörigkeit muss sich aus den Vereinsunterlagen ergeben. In Zweifelsfällen hat das jeweilige Mitglied den entsprechenden Nachweis durch Mitgliedsausweise, Beitragszahlungen oder sonstige Unterlagen zu führen.

6.7 Soweit Mitglieder für ihre 50-jährige oder 60-jährige ununterbrochene Vereinszugehörigkeit bereits vor dem 14.11.2019 geehrt wurden, erhalten diese für die weitere Dauer ihrer Mitgliedschaft weiterhin jeweils eine Jahres-Sitzplatz-Dauerkarte, welche zum freien Eintritt bei den Meisterschaftsspielen der 1. Herren-Fußball-Mannschaft – mit Ausnahme von Pokalspielen – und zum freien Eintritt zu den Heimspielen der anderen Mannschaften des DSC Arminia Bielefeld, sowie zum Aufenthalt im VIP-Bereich des eingetragenen Vereins berechtigt.

§ 7 Ehrungen für erfolgreiche Mannschaften und einzelne Sportler

7.1 Für besondere sportliche Leistungen einzelner Mannschaften können folgende Ehrungen vorgenommen werden:

1. Meisterschaftsnadel in Bronze
Sie wird verliehen bei Erreichen der Meisterschaft in der jeweiligen Spielklasse.
2. Meisterschaftsnadel in Silber
Sie wird verliehen bei Erreichen von Regional- oder Landesmeisterschaften.
3. Meisterschaftsnadel in Gold
Die wird verliehen bei Erreichen des UEFA-Cup bzw. der deutschen Meisterschaft.

7.2 Zu den Meisterschaftsnadeln nach Absatz 7.1 wird eine Urkunde mit folgendem Text überreicht:

„Zur Erinnerung an die Meisterschaft in der Sportart ... Spielklasse ... wird hiermit Frau/Herrn ... die Meisterschaftsnadel des DSC Arminia Bielefeld e.V. in Bronze/Silber/Gold verliehen. Bielefeld, den ... Unterschrift: Das Präsidium ...“

7.3 Für besondere sportliche Leistungen von einzelnen Sportlerinnen und Sportlern können nachfolgende Ehrungen vorgenommen werden:

1. Meisterschaftsnadel in Bronze
Sie wird verliehen bei erfolgreicher Teilnahme an Wettkämpfen von Regional- und Landesmeisterschaften.
2. Meisterschaftsnadel in Silber
Sie wird verliehen für erfolgreiche Teilnahme an Wettkämpfen der Deutschen Meisterschaft.
3. Meisterschaftsnadel in Gold
Sie wird verliehen für die Teilnahme an Wettkämpfen der Europa- oder Weltmeisterschaften und der Olympischen Spiele.

7.4 Zu den Meisterschaftsnadeln nach Absatz 7.3 wird eine Urkunde mit folgendem Text überreicht:

„Zur Erinnerung an die Meisterschaft in der Sportart ..., Wettkampf ... wird hiermit Frau/Herrn ... die Meisterschaftsnadel des DSC Arminia Bielefeld e.V. in Bronze/Silber/Gold verliehen. Bielefeld, den ... Unterschrift: Das Präsidium ...“

7.5 Für über lange Zeit erbrachte, besonders herausragende sportliche Leistungen von Sportlerinnen und Sportlern des DSC Arminia Bielefeld e.V. kann die Meisterschaftsnadel in Silber verliehen werden.

7.6 Zu der Meisterschaftsnadel nach Absatz 7.5 wird eine Urkunde mit folgendem Text überreicht:

„Für besonders herausragende sportliche Leistungen wird hiermit Frau/Herrn ... die silberne Meisterschaftsnadel des DSC Arminia Bielefeld e.V. verliehen. Bielefeld, den ... Unterschrift: Das Präsidium ...“

§ 8 Ehrungen für besondere Verdienste

8.1 Die Verdienstnadeln mit Eindruck „V“ werden verliehen in Bronze, Silber und Gold an Mitglieder und Nichtmitglieder, die sich in hervorragender Weise um die Förderung des Sports im Verein verdient gemacht haben.

8.2 Über Vorschläge hierzu berät der Ehrenrat in Zusammenarbeit mit dem Präsidium. Beide Gremien entscheiden über die Vergabe der jeweiligen Verdienstnadel in gemeinsamer Abstimmung mehrheitlich. Dabei haben Präsidium und Ehrenrat jeweils als Organ eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Votum des Präsidenten des DSC Arminia Bielefeld e.V.

8.3 Die bzw. der zu Ehrende erhält eine Ehrenurkunde mit folgendem Wortlaut:

„In Anerkennung der besonderen Verdienst für den DSC Arminia Bielefeld e.V. wird hiermit Frau/Herrn ... die bronzene/silberne/goldene Verdienstnadel des Vereins verliehen. Bielefeld, den ... Unterschrift: Das Präsidium ..."

Jugendordnung

des DSC Arminia Bielefeld e.V.

**Beschlossen auf dem
ordentlichen Jugendtag am 05. Mai 2015**

§ 1 Name und Mitgliedschaft

Mitglieder der Sportjugend des DSC Arminia Bielefeld e.V. sind alle im Verein sportlich aktiven Kinder, Jugendlichen oder junge Menschen bis zur ihrer Volljährigkeit oder bis zu ihrem Ausscheiden als aktive Sportler aus den Jugendmannschaften der Vereinsabteilungen sowie alle innerhalb des Jugendbereiches haupt-, neben- und ehrenamtlich tätigen Vereinsmitglieder.

§ 2 Aufgaben

Gemäß § 20 der Satzung führt und verwaltet sich die Sportjugend des DSC Arminia Bielefeld selbständig. Aufgaben der Sportjugend sind unter Beachtung der Grundsätze der freiheitlich demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland und der Selbstverantwortung innerhalb des Gesamtvereins:

- a) Förderung der sportlichen und besonders der sportbegleitenden Betätigungen der jungen Mitglieder innerhalb des Vereins und seiner Vereinsabteilungen,
- b) Entwicklung neuer und zeitgemäßer Formen von Sport und Bewegung, von Bildung und Geselligkeit,
- c) Ausbau der internationalen Jugendbegegnungen,
- d) Zusammenarbeit mit anderen öffentlichen und freien Trägern der Jugendhilfe, Bildungseinrichtungen und sonstigen Jugendorganisationen.

§ 3 Organe

Organe der Sportjugend sind:

- die Vereinsjugendversammlung
- die Vereinsjugendvertretung

§ 4 Vereinsjugendversammlungen

- a) Die Vereinsjugendversammlungen sind das höchste Organ der Sportjugend. Sie bestehen aus den Mitgliedern gemäß § 1.
- b) Aufgaben der Vereinsjugendversammlungen sind:
 - Festlegung der Grundsätze der Sportjugendarbeit
 - Entgegennahme des Tätigkeitsberichts des Vereinsjugendleiters

- Wahl der Vereinsjugendvertretung nach Maßgabe von § 5
 - Beschlussfassung über Anträge und Beratung über Jugendveranstaltungen
 - Genehmigung des von der Vereinsjugendvertretung aufzustellenden Haushaltsplans
- c) Die ordentliche Vereinsjugendversammlung findet alle zwei Jahre statt. Sie wird drei Wochen vor dem festgesetzten Termin von der Vereinsjugendvertretung unter Bekanntgabe von Ort, Datum und Tagesordnung durch Aushang in der Geschäftsstelle einberufen. Über die Einberufung wird im Internet auf der Vereinsseite informiert. Das Datum und eine vorläufige Tagesordnung werden den Mitgliedern der Sportjugend zwei Monate zuvor zur Kenntnis gebracht.
- d) Auf Antrag von 10 Prozent der stimmberechtigten Mitglieder der Sportjugend oder auf Beschluss der Vereinsjugendvertretung muss eine außerordentliche Vereinsjugendversammlung unter Angabe der Gründe innerhalb von vier Wochen mit einer Ladungsfrist von sieben Tagen stattfinden.
- e) Bei Abstimmungen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten - Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt -, soweit diese Ordnung nichts Abweichendes bestimmt. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
- f) Die Mitglieder im Sinne des § 1, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, haben je eine nicht übertragbare Stimme.

§ 5 Vereinsjugendvertretung

- a) Die Vereinsjugendvertretung besteht aus
- dem Vereinsjugendleiter
 - dem stellvertretenden Vereinsjugendleiter
 - dem Kassenwart
 - den Jugendleitern der sporttreibenden Vereinsabteilungen
 - drei Jugendsprechern
- b) Aufgaben der Vereinsjugendvertretung sind neben der Umsetzung der von der Vereinsjugendversammlung getroffenen Beschlüsse, insbesondere die Vertretung der Sportjugendinteressen nach innen und außen.
- c) Der Vereinsjugendleiter vertritt die Sportjugend im Sport- und Vereinsausschuss.
- d) Die Mitglieder der Vereinsjugendvertretung werden von der Vereinsjugendversammlung für zwei Jahre gewählt und bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Die Jugendleiter der sporttreibenden Vereinsabteilungen werden abweichend von der jeweiligen Vereinsabteilung entsandt.
- e) In die Vereinsjugendvertretung ist jedes Vereinsmitglied nach Vollendung des 14. Lebensjahres wählbar. Zum Jugendleiter, stellvertretenden Jugendleiter und zum Kassenwart können abweichend davon nur volljährige Vereinsmitglieder gewählt werden. Die drei Jugendsprecher dürfen zum Zeitpunkt ihrer Wahl die Volljährigkeit noch nicht erreicht haben.
- a) Die Vereinsjugendvertretung erfüllt ihre Aufgaben im Rahmen der Jugendordnung, der Beschlüsse der Vereinsjugendversammlung und der Vereinssatzung. Die Vereinsjugendvertretung ist für ihre Beschlüsse der Vereinsjugendversammlung und dem Vereinspräsidium verantwortlich.

§ 8 Wettkampfordnung/Spielordnung

Einzelheiten der Wettkämpfe regeln Wettkampf- u. Spielordnungen der entsprechenden Fachverbände.

§ 9 Jugendordnungsänderungen

Änderungen der Jugendordnung können nur unter Ankündigung von der ordentlichen Vereinsjugendversammlung oder einer speziell zu diesem Zwecke einberufenen außerordentlichen Vereinsjugendversammlung beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens drei Viertel der anwesenden Stimmberechtigten.